
o 27. Jahrgang

o Ausgabetag

04.02.2013

Nr. 3

Inhaltsangabe

- 07/2013** **Öffentliche Bekanntmachung**
über Einbringung und Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013/2014
- 08/2013** **Öffentliche Bekanntmachung**
Satzung der Stadt Frechen vom 01.02.2013 über die Reduzierung der Zahl der in den Rat der Stadt Frechen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter ab der Kommunalwahl 2014

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de

**Bekanntmachung über Einbringung und
Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung
für die Haushaltsjahre 2013/2014**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013/2014 wurde am 15.01.2013 vom Kämmerer der Stadt Frechen aufgestellt und vom Bürgermeister der Stadt Frechen bestätigt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013/2014 wurde am 29.01.2013 in den Rat eingebracht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013/2014 mit seinen Anlagen liegt nach dieser Bekanntmachung während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, 4. Etage, Zimmer 402, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der oben angegebenen Stelle Einwendungen erheben.

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf und seine Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat der Stadt Frechen in öffentlicher Sitzung.

Frechen, den 30.01.2013



Hans-Wilfi Meier
Bürgermeister



**Satzung der Stadt Frechen vom 01.02.2013 über die Reduzierung
der Zahl der in den Rat der Stadt Frechen zu wählenden
Vertreterinnen und Vertreter ab der Kommunalwahl 2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) und § 1 Nr. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 29.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vorgeschriebene Zahl von 50 in den Rat der Stadt Frechen zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern wird ab der Kommunalwahl im Jahr 2014 um 4 auf 46 und damit die vorgeschriebene Zahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter von 25 um 2 auf 23 reduziert.

Artikel II
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Frechen vom 01.02.2013 über die Reduzierung der Zahl der in den Rat der Stadt Frechen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter ab der Kommunalwahl 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 01.02.2013


Hans-Willi Meier
Bürgermeister